

mir beipflichten, dass die Sätze über die Vertheilung der Präbenden für die Geschichtswissenschaft nahezu werthlos sind. Bedenkt man noch, wie viele solcher Sätze in den Anniversarienbüchern stehen, so wird man es wohl nicht für fehlerhaft erachten, dass ich dieselben als Ballast wegliess, denn damit habe ich viele Bogen Raum erspart. Einigen Werth für uns dürfte von allen diesen Angaben nur die Nennung des Ortes haben, aus dem das Erträgnis des betreffenden Jahrtags geflossen ist; ob aber dieses Erträgnis aus baarem Gelde oder aus Lebensmitteln bestand, und wie es unter die Mitfeiernden zur Vertheilung kam, ist für uns belanglos; ich glaubte deshalb von all diesen weitläufigen Angaben nur den Ortsnamen festhalten zu sollen, und gab in einer Anmerkung in der Formel: 'praebenda de N.' den Ort (aber in der von dem betreffenden Todtenbuch gebrauchten Form, nicht in der heutigen), aus dem der Jahrtag bezahlt wurde, an. War dagegen in solchen Angaben kein Ort genannt, sondern nur bemerkt, dass die Präbende überhaupt aus den Mitteln des betreffenden Gotteshauses (z. B. 'de rebus ecclesiae, de bursa, de camera, de granario dominorum, de capitulo' u. s. w.) gegeben werde, so liess ich diese Angaben weg, denn diese Bezahlung eines Jahrtages ist, wenn nichts besonderes über dieselbe bestimmt wurde, allgemein giltig, bedarf also keiner besonderen Erwähnung. Sehr häufig sind auch Schenkungen der Verstorbenen in den Todtenbüchern genannt; diese Einträge liess ich im Texte stehen, wenn sie wegen einer besonderen Angabe, z. B. über Geldwerth, Kunstsachen u. dgl. oder wegen ihrer Sprache einiges Interesse boten, verwies sie aber sonst der Raumersparnis halber in die Anmerkungen, wobei ich mich jedoch bemühte, den Wortlaut des Originals festzuhalten. Nicht selten sind in den Anniversarienbüchern auch, wie schon oben erwähnt, für denselben Todten mehrere Jahrtage eingetragen, von diesen nahm ich nur den ersten auf und gab in einer Anmerkung an, an welch weiteren Tagen man noch dieses Todten gedachte. Ebenso nahm ich die Angabe, dass der Siebente, der Dreissigste für einen Todten gefeiert werde, nur dann auf, wenn der Todestag selbst ausgelassen ist, denn dass man auch am 7. und 30. Tage nach der Beerdigung der Todten gedenkt, ist allgemeiner Kirchengebrauch und bedarf also keiner besondern Erwähnung. Dasselbe gilt auch von der Angabe, dass nicht nur der Todestag eines Todten, sondern auch dessen Vorabend, die Vigilia gefeiert werde.

Ausserdem kommen in den Anniversarienbüchern, aber auch in den Nekrologien eine Menge von Formeln vor, die bei ihrer Wiederholung in meiner Ausgabe, ohne den geringsten Werth für uns zu haben, einen nicht unbedeutenden Raum beansprucht hätten. In Anbetracht dieses Umstandes